



Aktuelle Steuer-Information 06/2010

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Insolvenzverfahren

Wie werden die Gewinne ertragsteuerlich behandelt?

In einem Insolvenzverfahren kann der Schuldner eine **Restschuldbefreiung** beantragen, um nach einer Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren die Befreiung von Verbindlichkeiten zu erlangen, die er bis dahin gegenüber den Insolvenzgläubigern nicht erfüllt hat. Dies kann bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Selbständigen zu steuerpflichtigen Gewinnen führen. Eine vergleichbare Problematik ergibt sich auch bei der Plan- und der Verbraucherinsolvenz.

Im **Verbraucherinsolvenzverfahren** erhalten unter anderem auch Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, die Möglichkeit der Restschuldbefreiung. Eine Voraussetzung ist, dass ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind, das heißt, dass zum Zeitpunkt des Antrags auf Insolvenzverfahren weniger als 20 Gläubiger vorhanden sind, gegen die zudem keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Beim **Planinsolvenzverfahren** besteht die Möglichkeit, Vermögensverwertung und -verteilung abweichend von den gesetzlichen Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) zu regeln, indem man einen Insolvenzplan erstellt. Der Plan soll den Beteiligten (Insolvenzgläubiger und Schuldner) die Möglichkeit geben, die Zerschlagung des Unternehmens zu vermeiden und eine Sanierung oder Übertragung zu beschließen.

Hinweis: Die Besteuerung der Gewinne aus diesen Verfahren widerspricht den Zielen der InsO. Deshalb hat die Verwaltung Regeln erstellt, nach denen die **Steuerbelastung** (z.B. durch Stundung) **vermindert** oder gar **vermieden** werden kann (z.B. durch endgültigen Erlass der Steuerschuld). Wir prüfen gern alle bestehenden Möglichkeiten für Sie.

Wiederkehrende Leistungen

Unentgeltliche Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Wenn Eltern ihr Vermögen durch vorweggenommene Erbfolge auf ihre Kinder übertragen, möchten sie noch an den Erträgen partizipieren. Daher werden oft **Versorgungsleistungen** vereinbart, die sich einerseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren, andererseits am Versorgungsbedürfnis der Eltern. Können die **Kinder** das Vereinbarte aus den Erträgen des übertragenen Vermögens finanzieren, sind die Versorgungsleistungen bei ihnen als **Sonderausgaben** abziehbar. Bei den **Eltern** liegen in gleicher Höhe **steuerpflichtige sonstige Einkünfte** vor.

Der Gesetzgeber hat die **unentgeltliche Vermögensübergabe** bereits seit 2008 erheblich **eingeschränkt**: Die dargestellte steuerliche Beurteilung (Sonderausgabenabzug, sonstige Einkünfte) gilt nur noch bei der Übertragung von

- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Gewerbebetrieben,
- Betrieben von Freiberuflern,
- Anteilen an einer Personengesellschaft, die eine gewerbliche, freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
- Anteilen an einer GmbH, wenn sie mindestens 50 % betragen, der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit fortführt.

Aus Vereinfachungsgründen wurde dabei die Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten aufgehoben, so dass bei Vereinbarungen ab 2008 die Versorgungsleistungen voll als

Sonderausgaben abgezogen werden können und vom Empfänger zu versteuern sind. So verzichtet man bei Leibrenten auf den Ansatz des Ertragsanteils.

Die Übertragung von Grund- und Wertpapiervermögen sowie vermögensverwaltenden Personengesellschaften gegen Versorgungsleistungen führt nun zu entgeltlichen Rechtsgeschäften. Folge: Der **Kapitalwert** der **wiederkehrenden Leistungen** gilt als Entgelt. Bei den **Eltern** könnte dies zu **steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften** führen. Beim **Kind** wirken sich die **Anschaffungskosten** nur noch über die **Abschreibung** aus, wenn das übernommene Vermögen zur **Einkünfteerzielung** genutzt wird. Der Zinsanteil der wiederkehrenden Leistungen ist in diesen Fällen als Schuldzinsen abziehbar und bei den Eltern als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig.

Die Neuregelungen gelten für Vermögensübertragungen, die nach dem 31.12.2007 vereinbart wurden. Für zuvor abgeschlossene Verträge gelten die bisherigen Grundsätze unbefristet weiter.

Neue Tatsachen

Bei grobem Verschulden keine nachträgliche Änderung möglich

Sie können **steuermindernde Tatsachen** auch **nach Ablauf der Einspruchsfrist** noch beim Finanzamt geltend machen, wenn die Steuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung geändert werden kann. Soweit Tatsachen oder Beweismittel, die zu einer niedrigeren Steuer führen, nachträglich bekannt werden, kann ein bestandskräftiger Steuerbescheid bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährung geändert werden. Dies ist allerdings nur möglich, **wenn Ihnen kein grobes Verschulden zur Last gelegt** werden kann. Entsprechendes gilt, wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung von uns erstellen lassen, denn **auch ein eventuelles grobes Verschulden unsererseits** würde Ihnen zugerechnet.

Der Bundesfinanzhof urteilt: Werden Zahnbehandlungskosten erst nachträglich bekannt, weil ein Steuerberater seinen Mandanten nicht nach solchen Aufwendungen gefragt hat, kann ihm grobes Verschulden zur Last gelegt werden. Seine Verpflichtung nachzufragen entfällt auch nicht dadurch, dass ein Dritter die Angaben und Unterlagen für den Steuerpflichtigen bringt.

Hinweis: Deshalb sollten wir bei der Besprechung Ihrer Steuererklärung unbedingt nochmals **alle steuerlich relevanten Fakten gemeinsam durchgehen**, um keine steuermindernden Ausgaben zu übersehen!

2. ... für Unternehmer

Kurzarbeitergeld

So wird die maßgebende Lohnsumme berechnet

Nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht bleibt der Wert von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften insgesamt steuerfrei, wenn folgende Voraussetzung vorliegt: Die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen des Betriebs darf innerhalb von fünf Jahren nach dem Vermögensübergang insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten.

Zur Überbrückung des Einbruchs bei den Auftragseingängen haben viele Unternehmen in letzter Zeit Kurzarbeit angeordnet und **Kurzarbeitergeld** von der Bundesagentur für Arbeit erhalten. So ist die **Frage** aufgekommen, ob das Kurzarbeitergeld, das der Arbeitgeber vereinbart und mit dem Lohn an die Arbeitnehmer weiterreicht, **bei der Berechnung der maßgebenden Lohnsumme abgezogen** werden muss.

Dies hat die Verwaltung erfreulicherweise **verneint**. Sie wies darauf hin, dass die Lohnsumme im Allgemeinen dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwand für Löhne und Gehälter ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben entspricht. Das Kurzarbeitergeld ist von diesem Aufwand nicht abzuziehen.

Biogasanlagen

Bei der Privatnutzung von Abwärme zählen die Selbstkosten

Wird das in einer Biogasanlage gewonnene Gas in einem Blockheizkraftwerk in Strom umgewandelt, fällt Abwärme an, die teils an Dritte verkauft und teils zum Beheizen der eigenen Wohnung genutzt wird. Die Verwendung von Abwärme für private Zwecke stellt beim Kraftwerksbetreiber umsatzsteuerpflichtigen Entnahmeeigenverbrauch dar. Die Höhe der Umsatzsteuer hängt entscheidend davon ab, mit welchem Wert er die Entnahme ansetzt.

Bislang wurde es teils zugelassen, als **Bemessungsgrundlage für die Entnahme der Abwärme** den der Ertragsteuer zugrundeliegenden Wert von 2 Cent/kWh anzusetzen. Dieser Wert soll **für umsatzsteuerliche Zwecke** nicht mehr übernommen werden. Nun verlangt die Finanzverwaltung, die **Selbstkosten** für die Anlage anzusetzen, also alle Kosten, die durch den betrieblichen Leistungsprozess bis zur Entnahme entstanden sind.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Ertragsteuer

Darlehen der Personengesellschaft an ihren Gesellschafter

Ein Gesellschafter kann Mittel aus seiner Personengesellschaft durch eine Entnahme zu Lasten seines Kapitalkontos erlangen. Alternativ kann dies auf schuldrechtlicher Basis, insbesondere durch eine steuerlich anzuerkennende Darlehensaufnahme, erfolgen.

Eine **Entnahme** beeinflusst nicht die Höhe des Gesellschaftsgewinns, sondern über die Kapitalkontenverzinsung gegebenenfalls die Gewinnverteilung. Die Gewährung eines außerbetrieblich veranlassten Darlehens stellt also eine Entnahme der Darlehensvaluta aus dem Betriebsvermögen der Gesellschaft dar. Diese ist - mangels abweichender besonderer Vereinbarung - allen Gesellschaftern nach Maßgabe ihres Gesellschaftsanteils zuzurechnen. Entsprechend sind Tilgungs- und Zinsleistungen des Darlehensnehmers bei allen Gesellschaftern anteilig als Einlagen zu erfassen.

Bei einem steuerlich anzuerkennenden **Darlehen** sind die Darlehenszinsen für die Gesellschaft Betriebseinnahmen. Die Abzugsfähigkeit der Zinsausgaben beim Gesellschafter - soweit anteilig den anderen Mitgesellschaftern zuzurechnen - richtet sich nach der Verwendung des Kredits. Möglich sind Betriebs- bzw. Sonderbetriebsausgaben bei betrieblichem Verwendungszweck bzw. Werbungskosten oder nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung bei privatem Verwendungszweck.

Ein **Darlehen der Gesellschaft an einen Gesellschafter** ist steuerlich anzuerkennen, wenn es aus Sicht der Gesellschaft **betrieblich veranlasst** ist. Ein betriebliches Interesse akzeptiert die Finanzverwaltung, **wenn**

- die Darlehenshingabe aus Sicht der Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen erfolgt. Die Verwendung der Darlehensmittel ist dann unerheblich; selbst ein privater Verwendungszweck beim Gesellschafter ist bei Marktüblichkeit der Konditionen unschädlich. Für die Beurteilung der Marktüblichkeit kommt es neben der tatsächlichen Durchführung und Besicherung in erster Linie auf die Zinshöhe sowie gegebenenfalls auf die eigene Zinsbelastung der Gesellschaft an. Die Nicht-/Gestellung von Kreditsicherheiten hat für die Beurteilung keine allein entscheidende Bedeutung.

Beispiel: Die Ausreichung eines Kredits zu 6 % Zinsen wäre nicht marktüblich, wenn die Gesellschaft das Geld zur Tilgung eigener, höher verzinsster Schulden verwenden könnte.

- marktunüblich günstige Konditionen durch ein besonderes betriebliches Interesse der Gesellschaft an dem Verwendungszweck des Kredits bedingt sind.

Beispiel: Der Gesellschafter soll mit einem zu 4 % verzinsten Darlehen der Gesellschaft eine Fabrikhalle errichten, die nach ihrer Fertigstellung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden soll.

Gewerbesteuerzerlegung

Wann sind Betriebsstätten mehrgemeindlich?

Haben Sie einen Gewerbebetrieb, unterliegt dieser grundsätzlich der Gewerbesteuer, soweit Sie ihn im Inland betreiben. Betreiben Sie **Betriebsstätten in mehreren Gemeinden**, so ist der **Steuermessbetrag** in die Anteile zu **zerlegen**, die auf die einzelnen Gemeinden entfallen (Zerlegungsanteile). Zerlegungsmaßstab ist das Verhältnis

- der Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt wurden,
- zu den Arbeitslöhnen, die an die Arbeitnehmer gingen, die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigt sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass **Lärmmesstationen als Betriebsstätten eines Verkehrsflughafens** zu qualifizieren sind. Allerdings liege wegen eines fehlenden räumlichen Zusammenhangs keine mehrgemeindliche Betriebsstätte vor, wenn eine Verbindung mit den Lärmmesstationen (zur Datenübertragung) nur über allgemeine Kommunikationsleistungen besteht.

Hinweis: Zuvor hatte der BFH ähnlich über Windkraftanlagen geurteilt. Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde das Gewerbesteuergesetz geändert, so dass seitdem auch die Standortgemeinden der Windkraftanlagen nach einem besonderen Zerlegungsschlüssel am Gewerbesteueraufkommen beteiligt werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Nettolohnvereinbarung

Übernahme von Steuerberatungskosten ist geldwerter Vorteil

Neben Lohn und Gehalt müssen Arbeitnehmer alle geldwerten Vorteile, die Arbeitgeber oder Dritte ihnen aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses gewähren, als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit versteuern. Ein Vorteil wird nur dann nicht als Arbeitslohn berücksichtigt, wenn bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht die Entlohnung der Arbeitnehmer, sondern das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers vordergründig ist.

Übernimmt ein **Arbeitgeber** die **Steuerberatungskosten**, die für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der **Arbeitnehmer** anfallen, bei Vorliegen einer **Nettolohnvereinbarung**, führt dies nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn**. Die Übernahme der Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarungen erfolge nicht aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse, sondern als Entlohnung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft und sei somit steuerbar. Im Ergebnis bestätigt der BFH damit die frühere Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf.

Arbeitslohn in Fremdwährung

Besteuerung nach EZB-Umrechnungskurs

Beziehen Sie aufgrund Ihres Arbeitsverhältnisses im Ausland Arbeitslohn in fremder Währung? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie dieser Lohn als Arbeitslohn bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu bewerten ist. Dabei hat er entschieden, dass **Einkünfte in einer gängigen, frei konvertiblen und im Inland handelbaren ausländischen Währung als Einnahmen in Geld** zu besteuern sind. Sie stellen aus sich heraus einen Wert dar, der durch Umrechnung in Euro zu bestimmen ist. Laut BFH ist der Umrechnungskurs - soweit vorhanden - der auf den Umrechnungszeitpunkt bezogene Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB). Aus Vereinfachungsgründen können Lohnzahlungen bei Zufluss anhand der von der EZB veröffentlichten monatlichen Durchschnittsreferenzkurse umgerechnet werden.

5. ... für Hausbesitzer

Gewerblicher Grundstückshandel

Beweggründe findet der BFH unmaßgeblich!

Veräußern Sie innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Immobilien, unterstellt Ihnen die Finanzverwaltung einen gewerblichen Grundstückshandel, sofern Sie die Objekte nicht länger als fünf Jahre gehalten haben. Durch den gewerblichen Grundstückshandel verlassen Sie den Bereich der privaten Vermögensverwaltung, so dass die Gewinne der Gewerbesteuer unterliegen und die Grundstücke dem Umlaufvermögen zugeordnet werden müssen.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) spielen die **persönlichen oder finanziellen Beweggründe für die Veräußerung** bei der Zuordnung zum gewerblichen Grundstückshandel oder aber zur Vermögensverwaltung **keine erhebliche Rolle**. Dies gelte **auch** für **wirtschaftliche Zwänge** wie beispielsweise den Druck der finanzierenden Bank oder die Androhung, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Die Vermutung, Ihre Veräußerungsabsicht hätte schon beim Erwerb bestanden, kann laut BFH nur durch objektive Umstände widerlegt werden, nicht aber durch Absichtserklärungen.

Hinweis: Haben Sie die **Drei-Objekt-Grenze** überschritten, sollten Sie bald ein Beratungsgespräch mit uns vereinbaren, um die bedingte Veräußerungsabsicht widerlegen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team